

VERKAUFSBEDINGUNGEN
der
Modine Europe GmbH

1. Geltungsbereich

Verkäufe und Lieferungen der Modine Europe GmbH (nachfolgend: "MODINE") erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Verkaufsbedingungen, welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn MODINE diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von MODINE sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von MODINE zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Verkaufsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MODINE.
- 2.2 MODINE behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind MODINE auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

3. Lieferfristen und -termine

- 3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von MODINE schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller MODINE alle zur

Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von MODINE liegende und von MODINE nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen entbinden MODINE für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Verzögern sich die Lieferungen von MODINE, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn MODINE die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 3.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MODINE unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern.
- 3.5 MODINE kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.

4. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

- 4.1 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.

- 4.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Besteller selbst auf den Besteller über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
- 4.3 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von MODINE.
- 5.2 Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Hinblick auf den Liefergegenstand bei MODINE eingetreten, so ist MODINE nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.
- 5.3 Im Rahmen von mit dem Besteller geschlossenen Dauerschuldverhältnissen wie insbesondere langfristigen Bezugsverträgen ist MODINE berechtigt, ihre Preise jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres insoweit angemessen zu erhöhen, als bei MODINE im vorangegangenen Kalenderjahr Kostenerhöhungen im Hinblick auf den Liefergegenstand eingetreten sind. MODINE wird den Besteller über die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich informieren.
- 5.4 Alle Preise von MODINE verstehen sich ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden. Der Besteller trägt die im Zusammenhang mit der Einführung des Liefergegenstandes etwa entstehenden öffentlichen Abgaben wie beispielsweise Zölle.

- 5.5 Jede Rechnung von MODINE wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn MODINE über den Betrag verfügen kann.
- 5.6 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist MODINE berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 5.7 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für MODINE kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- 5.8 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.9 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.10 Wird MODINE nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist MODINE berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann MODINE von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt MODINE unbenommen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von MODINE aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von MODINE.
- 6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung der MODINE zustehenden Saldoforderung.
- 6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ("Vorbehaltsprodukte") ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von MODINE gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an MODINE ab; MODINE nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen MODINE und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an MODINE abgetretenen Forderungen treuhänderisch für MODINE im eigenen Namen einzuziehen. MODINE kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber MODINE in Verzug ist.
- 6.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für MODINE. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MODINE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.

- 6.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt MODINE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller MODINE anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für MODINE verwahren.
- 6.6 Der Besteller wird MODINE jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an MODINE abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen MODINE anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von MODINE hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 6.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 6.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von MODINE um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 6.9 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber MODINE in Verzug, so kann MODINE unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller MODINE oder den Beauftragten von MODINE sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt MODINE die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.10 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in

Deutschland, wird der Besteller alles tun, um MODINE unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

- 6.11 Auf Verlangen von MODINE ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, MODINE den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an MODINE abzutreten.

7. Beschaffenheit, Gewährleistung, Untersuchungspflicht

- 7.1 MODINE gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes.
- 7.2 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von MODINE überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 7.3 MODINE behält sich das Recht vor, den Liefergegenstand im Hinblick auf seine Konstruktion, sein Material und/oder seine Ausführung geringfügig abzuändern, sofern dadurch nicht die vereinbarte Beschaffenheit verändert wird.

- 7.4 Unbeschadet seiner etwaigen Gewährleistungsrechte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ist der Besteller verpflichtet, auch einen mit unerheblichen Mängeln behafteten Liefergegenstand abzunehmen.
- 7.5 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und MODINE Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen MODINE unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.6 Bei jeder Mängelrüge steht MODINE das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller MODINE die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. MODINE kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an MODINE auf Kosten von MODINE zurückschickt.
- 7.7 Soweit der Liefergegenstand mit einem gewährleistungspflichtigen Mangel behaftet ist, ist MODINE nach eigener Wahl zur für den Besteller kostenlosen Beseitigung des Mangels oder ersatzweisen Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.
- 7.8 Der Besteller wird MODINE die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn MODINE mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an MODINE den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MODINE den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 7.9 Von MODINE ersetzte Teile sind MODINE zurückzugewähren.
- 7.10 MODINE übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere auch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder

fehlerhaften Einbau durch den Besteller oder nicht geeignetes Zubehör oder nicht geeignete Ersatzteile oder ungeeignete Reparaturmaßnahmen oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von MODINE zu vertreten sind. Eine unsachgemäße Verwendung im Sinne des vorstehenden Satzes 1 liegt auch dann vor, wenn der Besteller den Liefergegenstand ohne die vorherige ausdrückliche Einwilligung von MODINE in ein anderes als das vertraglich vereinbarte Produkt oder in ein gegenüber den vertraglichen Vereinbarungen abgeändertes Produkt einbaut und der Liefergegenstand von MODINE deshalb anderen als den vertraglich vereinbarten Betriebsbedingungen ausgesetzt ist.

- 7.11 Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt MODINE.
- 7.12 Erfolgt innerhalb der vom Besteller gesetzten angemessenen Frist die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht oder schlägt sie fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat MODINE sie nach § 439 Abs. (3) BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 7.13 Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Besteller.

8. Haftung und Schadensersatz

- 8.1 Soweit nicht in Ziffer 8.2 etwas anderes bestimmt ist, haftet MODINE unbegrenzt auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Regelungen.
- 8.2 Ausnahmsweise haftet MODINE nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

9. Produkthaftung

Veräußert der Besteller den Liefergegenstand unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen Waren, so stellt er MODINE im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Verkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von MODINE. MODINE ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).